Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 10 Ausgabetag:

19. Jahrgang 26.08.2011

Inhalt

Seite

1. Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

2

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname
- 2. Vorname
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2012 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist seit dem 01.07.2011 möglich, da die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 13 des Wehrrechts-änderungsgesetztes 2011 zu diesem Termin in Kraft getreten sind.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hamminkeln, Bürgerbüro, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, zu erklären.

Hamminkeln, 08. August 2011

Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister

Schlierf